



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu den Entwürfen der Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

1. Grundsätzlich befürworten wir die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, die zur Aufrechterhaltung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union dienen und damit technische Handelshemmnisse vermeiden.
2. Weiter unterstützen wir die geplante Ausweitung des Parallelhandels für Biozidprodukte, die zur Preissenkung von Biozidprodukten beitragen. Allerdings lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ein Zulassungsverfahren für Biozidprodukte, die bereits eine EU-Zulassung aufweisen, ab.
3. Angesichts der möglichen Gefahren durch Nanomaterialien erachten wir die Einführung einer Meldepflicht für alle in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und chemischen Zwischenprodukte sowie der Einführung einer Meldepflicht für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, als sinnvoll.

Ergänzend weisen wir jedoch auf folgende Punkte hin:

- Die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.
 - Mit der Meldepflicht für Firmen, die Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe in der Lage sind, ihre Pflichten wahrzunehmen, muss die Meldepflicht möglichst einfach und benutzerfreundlich umgesetzt werden.
 - Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zulasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen. Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird daher die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bunds sein.
4. Wir begrüssen die Reduktion von Tierversuchen auf ein Minimum. Durch den Verweis auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) wird klargestellt, dass ein Versuch an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien die ultima ratio darstellt.
 5. Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.
 6. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU. Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.
 7. Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI (SR 813.121) betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend äussern wir uns dazu nicht. Dennoch möchten wir festhalten, dass die Gebühren für Anmeldungen (bis 25'000 Franken) und Zulassungen (bis 60'000 Franken) neuer Stoffe kleinere und mittlere Unternehmen stark belasten.

Erlauben Sie uns abschliessend noch den grundsätzlichen Hinweis, dass die vorgesehenen Änderungen von Verordnungen nicht dazu führen dürfen, dass zunehmend Ressourcen in den Kantonen gebunden und der im Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug eingeschränkt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. April 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli